

Antrag

der Fraktion Die Republikaner

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Frühpensionierungen von Polizei- und Justizvollzugsbeamten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

zu berichten,

1. in welchem Umfange seit 1985 Polizei- und Justizvollzugsbeamte vor Erreichen des gesetzlichen Ruhestandes, das heißt vor Vollendung des 60. Lebensjahres, krankheits- oder verletzungsbedingt aus dem Dienst ausgeschieden sind, und zwar im
 - a) Polizeivollzugsdienst
 - b) Justizvollzugsdienst;
2. in wie vielen Fällen nach Ziffer 1 es dabei zu Frühpensionierungen gemäß Landesbeamtengesetz gekommen ist,
 - a) beim Polizeivollzugsdienst
 - b) beim Justizvollzugsdienst;
3. in wie vielen Fällen Frühpensionierungen nach Ziffer 2 gegen den erklärten Willen der davon Betroffenen und aufgrund welcher Bestimmungen erfolgt sind,
 - a) im Polizeivollzugsdienst
 - b) im Justizvollzugsdienst;
4. in wie vielen Fällen Beamte von Polizei- und Justizvollzugsdienst gegen diese, von ihnen als „Zwangspensionierung“ empfundene Zurruesetzung rechtlichen Widerspruch eingelegt oder gerichtliche Verfahren angestrengt und zu welchem Ergebnis derartige Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren im einzelnen geführt haben,
 - a) bei Polizeivollzugsbeamten
 - b) bei Justizvollzugsbeamten;

5. welche rechtlichen organisatorischen und tatsächlichen Möglichkeiten bestehen, im Polizei- und Justizvollzugsdienst auch von der Landesregierung unerwünschte Frühpensionierungen zu vermeiden und in wie vielen Fällen jeweils seit 1985 davon Gebrauch gemacht worden ist.

23. 01. 95

Deuschle, König,
Troll, Wilhelm, Trageiser
und Fraktion

Begründung

Verstärkt in der (Ver)-Öffentlichkeit richtet sich eine, auch teilweise überzogene Kritik von vielfach Unberufenen an vermeintlichen Privilegien und Besitzständen der Berufsbeamten. An diesen Vorgängen wirkt auch der im Lande regierungseteiligte Koalitionspartner SPD mit.

Insbesondere die undifferenzierende Schelte an der Praxis der Frühpensionierungen von Beamten ist aber, folgt man den Darstellungen der Berufsvertretungen der Beamten, dem Deutschen Beamtenbund und dessen angeschlossenen Mitglie­der­verbänden abwegig und von wenig Sachkunde bestimmt.

Dabei werden insbesondere die im Bereich von Polizei- und Justizvollzugsdienst zwingenden rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten ignoriert, die für eine Frühpensionierung von Beamten dieser Laufbahnen ausschlaggebend sind. Fakt ist, folgt man Erkenntnissen der Berufsvertretung der Polizei, der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, daß ca. 50 % der Polizeibeamten die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, dies nicht freiwillig tun. Vielmehr sei es so, daß diese Beamten aufgrund von Verletzungen oder Krankheiten, die ihre allgemeine Polizeidiensttauglichkeit einschränkten einer „Zwangspensionierung“ durch den Dienstherrn unterfallen, obwohl sie in anderen Aufgabebereichen eingesetzt werden wollten.

Angesichts der insbesondere bei dienstzeitjüngeren Polizeibeamten durch „Zwangspensionierungen“ eintretenden erheblichen Einkommensverlusten ist die derzeit geführte öffentliche Kampagne zu diesen Sachverhalten unaufrichtig und unseriös.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Februar 1995 Nr. 3-0311.5/39 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1. a) und 2. a):

1988 wurden 87, 1989 108, 1990 112, 1991 151, 1992 69, 1993 78 und 1994 54 Polizeivollzugsbeamte (Schutzpolizei, Kriminalpolizei) wegen Polizeidienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Entsprechendes Zahlenmaterial für die Jahre 1985 bis einschließlich 1987 liegt nicht vor; auf eine Erhebung wurde wegen des hohen Verwaltungsaufwands verzichtet.

Zu 1. b) und 2. b):

Im genannten Zeitraum sind insgesamt 171 Beamte des allgemeinen Justizvollzugsdienstes in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden.

Zu 3. a) und 4. a):

Auf eine Umfrage bei den Dienststellen wurde wegen des hohen Verwaltungsaufwands verzichtet.

Zu 3. b) und 4. b):

Da zu diesen Fragen keine Statistiken vorliegen, würde eine Beantwortung die Durchsicht aller Personalakten der in den vorzeitigen Ruhestand versetzten Beamten erfordern. Im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand muß hiervon abgesehen werden.

Nach den hier verfügbaren Informationen wurde in den vergangenen vier Jahren jedoch kein Beamter gegen seinen Willen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Auch in der Zeit von 1985 bis 1990 dürften die gegen den Willen der betroffenen Beamten verfügbaren Zuruhesetzungen höchstens im Bereich von 5 v. H. gelegen haben. Rechtsmittel gegen Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand sind nicht erinnerlich.

Zu 5.:

Polizeivollzugsdienst

Ein Polizeibeamter ist polizeidienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (§ 101 BRRG, § 145 LBG).

Nach der für alle Bundesländer maßgeblichen Vorschrift über die „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ genügt ein Polizeibeamter den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes, wenn seine körperliche, geistige und seelische Belastbarkeit u. a. die Verwendung im Außen- und Schichtdienst gestattet und den körperlichen Einsatz gegen Rechtsbrecher, die Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie den Gebrauch von Waffen zuläßt.

Über die Dienstfähigkeit entscheidet der jeweilige Dienstvorgesetzte auf der Grundlage eines polizeiärztlichen Attests.

Diese hohen gesundheitlichen Anforderungen werden an keinen Beamten in irgendeiner anderen Laufbahn gestellt. Liegen diese Voraussetzungen nicht (mehr) vor, so ist der Polizeibeamte in den Ruhestand zu versetzen, es sei denn, er ist noch allgemein dienstfähig nach § 53 Abs. 1 LBG und er ist bereit, andere Aufgaben zu übernehmen. So wird jedem polizeidienstunfähigen, aber noch allgemein dienstfähigen Beamten, ein Laufbahnwechsel in den mittleren oder gehobenen Verwaltungsdienst angeboten. Der Laufbahnwechsel ist nach einer Einführungszeit und nach Ablegung der Laufbahnprüfung möglich. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß die Beamten in der Regel hierzu nicht bereit sind, weil der Laufbahnwechsel mit einem Einkommensverlust wie zum Beispiel Wegfall der Polizeizulage, Heilfürsorge, Kleidergeld usw. verbunden ist.

Die Anwendung des 1991 neu eingefügten § 53 Abs. 3 LBG – Rehabilitation vor Versorgung –, der unter engen Voraussetzungen Maßnahmen zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Beamten ermöglicht, stößt bei Polizeibeamten auf rechtliche Schwierigkeiten, weil es u. a. keine dem Polizeivollzugsdienst gleichwertige Laufbahn gibt bzw. ein Beamter nach derzeitiger Rechtslage nicht verpflichtet werden kann, eine andere Laufbahnbefähigung zu erwerben.

Eine Angabe, wie viele polizeidienstunfähige Beamte eine andere Laufbahnbefähigung erworben haben, ist wegen des mit einer Umfrage verbundenen hohen Verwaltungsaufwands nicht möglich.

Ein Polizeibeamter, bei dem Polizeidienstunfähigkeit und allgemeine Dienstunfähigkeit vorliegt, ist zwingend – auch gegen seinen Willen – in den Ruhestand zu versetzen.

Der Entwurf eines 14. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Bundes sieht eine erhebliche rechtliche Verbesserung der Maßnahmen zur Vermeidung vorzeitiger Zuruhesetzungen vor, die u. a. auf die Initiative Baden-Württembergs zurückgeht. Nach dessen Verabschiedung und entsprechender Umsetzung in Landesrecht dürften die derzeitigen rechtlichen Schwierigkeiten bei der Übertragung von anderen Aufgaben weitgehend ausgeräumt sein.

Danach sollen Beamte u. a. verpflichtet werden können, eine andere Laufbahnbefähigung zu erwerben.

Justizvollzugsdienst

- a) Gemäß § 53 Abs. 3 Satz 1 LBG soll von der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben (1. Alternative) oder einer gleichwertigen Laufbahn (2. Alternative) mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt.

Gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 LBG kann zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand dem Beamten unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich und dem Beamten dies zuzumuten ist.

- b) Die Übertragung eines anderen Amtes derselben Laufbahn (§ 53 Abs. 3 Satz 1 LBG 1. Alternative) wie auch die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit innerhalb der Laufbahngruppe (§ 53 Abs. 3 Satz 2 LBG) scheidet – auch bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen – in aller Regel daran, daß die hierfür geeigneten Dienstposten im Justizvollzug nur in geringer Zahl zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wegen der Mehrzahl der Ruhestandsfälle – dem betroffenen Beamten entsprechend den amtsärztlichen Feststellungen nur ein Dienstposten mit wenig oder gar keinem Gefangenkontakt zugeteilt werden kann.

Ungeachtet dessen wird – von außer Zweifel stehenden Fällen der Dienstunfähigkeit abgesehen – kein Bediensteter in den vorzeitigen Ruhestand versetzt, bei welchem nicht wenigstens ein Arbeitsversuch auf dem verfügbar belastungsärmsten Dienstposten – gegebenenfalls auch im mittleren Verwaltungsdienst – unternommen worden ist.

Die Übertragung eines Amtes einer gleichwertigen Laufbahn (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 LBG 2. Alternative) außerhalb des Justizvollzugs ist wegen der dort nicht gegebenen ruhegehaltsfähigen „Gitterzulage“ (Bundesbesoldungsordnungen A und B, Vorbemerkungen Nr. 12), welche zum Endgrundgehalt zu rechnen ist, nur mit Zustimmung des Betroffenen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 LBG) möglich. Eine derartige Zustimmung wurde bislang nur in einem Fall erteilt.

Ein Wechsel vom allgemeinen Vollzugsdienst in den (ebenfalls mit „Gitterzulage“ versehenen) mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten ist bislang nur in einem Fall erfolgreich praktiziert worden.

Birzele

Innenminister